

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 310

vom 25. Januar 1972

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" (Gartenstrasse-Schulgasse).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 5. Mai 1971 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" (Gartenstrasse-Schulgasse) wird genehmigt, mit der Einschränkung, dass die Aufteilung zwischen Trottoir und Parkfläche erst beim Strassenprojekt definitiv festgelegt wird.

Der Strassenzug Nr. 29 gemäss Bau- und Strassenlinienplan "Neufrenkendorf-Egg" vom 18. Juni 1951 wird aufgehoben."

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Juni bis 6. Juli 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 22 vom 3. Juni 1971 und im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 3. Juni 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 1. Juni 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 2. Juli 1971 hat [REDACTED], Bahnhofstrasse [REDACTED], Frenkendorf, Parzelle Nr. [REDACTED], rechtzeitig Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Frenkendorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1971 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Beschluss und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau-

und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Termin der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (incl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der

Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetragen werden. Solche Einsprache-gründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. In Würdigung der örtlichen Gegebenheiten und der im rechtskräftigen Strassennetzplan für das Verkehrsnetz festgehaltenen Gesamtkonzeption kann die beschlossene Lösung durchaus als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

3. Unerledigte Einsprache

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ist zur Einsprache folgendes zu sagen:

_____ ist mit dem vor seiner Liegenschaft vorgesehenen Trottoir nicht einverstanden. Der Bau desselben komme gar nicht in Frage, weil er sonst drei für sein Geschäftshaus nötige Parkplätze verlieren würde. Die heutige Breite der Bahnhofstrasse von 5.55 m genüge den Bedürfnissen des Verkehrs vollkommen, denn es handle sich nicht um eine Durchgangsstrasse. Die von der Gemeinde auf der gegenüberliegenden Strassenseite vorgesehenen Autoabstellplätze würden, wie dies die Praxis bei der provisorischen

Anlage zeige, doch nur von Dauerparkierern benützt.

Mit der nötigen Beseitigung des à niveau Uebergangs Bahnhofstrasse / SBB ist eine Verlängerung der bereits bestehenden Personenunterführung in den westlich der SBB gelegenen Teil der Bahnhofstrasse vorgesehen. Gleichzeitig soll auch der geplante Mühlackerweg unterführt werden, was grundsätzlich richtig ist. Ebenso logisch ist es auch, das an der Gartenstrasse in Aussicht genommene Trottoir bis zum Fussgängerstreifen an der Bahnhofstrasse zu führen, denn dieser dient als Zugang zur Personenunterführung. Dass dabei das Grundstück des Einsprechers in Anspruch genommen werden muss, ist zwar bedauerlich aber nicht zu umgehen. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat trotz des Verlustes von drei Parkplätzen nicht in der Lage, die Einsprache zu schützen. Schliesslich ist auch die Möglichkeit vorhanden, dem Dauerparkieren wenn nötig mit verkehrspolizeilichen Massnahmen zu begegnen.

- ://: 1. Die von [REDACTED], Frenkendorf, erhobene Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 5. Mai 1971 folgenden Beschluss gefasst:
- "Der Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" (Gartenstrasse-Schulgasse) wird genehmigt, mit der Einschränkung, dass die Aufteilung zwischen Trottoir und Parkfläche erst beim Strassenprojekt definitiv festgelegt wird.
- Der Strassenzug Nr. 29 gemäss Bau- und Strassenlinienplan "Neufrenkendorf-Egg" vom 18. Juni 1951 wird aufgehoben."

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/14/0 versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED], Bahnhofstrasse [REDACTED],
Frenkendorf (ingeschrieben)
Gemeinderat Frenkendorf (2)
Ingenieurbüro H. Gysin, Bahnhofstrasse 5,
Pratteln
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Vermessungsamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Ulrich